



Benützungsreglement Gemeinde-, Schul- und Turnanlagen

A. Allgemein

1. Die Gemeinde lehnt jede Haftung in öffentlichen Räumen und Anlagen ab. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für Garderobe oder persönliche Gegenstände der Benutzer oder Besucher. Der Versicherungsschutz ist Sache des Veranstalters. Für eingelagerte, gemeindefremde Gegenstände hat der zuständige Verein den Materialwert selbst abzudecken resp. zu versichern.
2. Jede Benützung der Schulanlagen durch Dritte ist bewilligungspflichtig.
3. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten.
4. Die Anweisungen des Abwarts sind zu befolgen.
5. Für Dauerbenützungen kann bei der Kanzlei ein Schlüssel beantragt werden. Die Weiterreichung von Schlüsseln ohne Zustimmung der Kanzlei ist verboten. Für Verluste und deren Folgen (inkl. Kosten) haftet der Empfänger des Schlüssels. Bei gelegentlichen Benützungen wird das Öffnen und Schliessen nach Absprache mit dem Abwart geregelt.
6. Die Abgabe von Schlüsseln berechtigt die Empfänger nicht, an anderen als den ihnen bewilligten Zeiten die Anlagen oder Geräte und Einrichtungen zu nutzen.
7. Verantwortlich für Ordnung, Lichter löschen und das Abschliessen aller Räume ist die seitens des Benützers verantwortliche Person.
8. Beschädigungen an Gebäude und Anlagen, Einrichtungen, Zubehör, Material und Geräten usw., welche durch unsachgemässe, fahrlässige oder vorschriftswidrige Behandlung entstanden sind, müssen auf Kosten des Verursachers repariert werden. Fehlende Gegenstände sind zu ersetzen.
9. Beschädigungen oder Defekte sind unverzüglich dem Abwart zu melden.
10. Bei Anlässen ist die Parkordnung Sache des Veranstalters.
11. Geräte und Einrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Gemeinderats nicht ausserhalb der Schulanlagen gebracht werden.

B. Benützung der Turnhalle und der Plätze für sportliche Zwecke

12. Die Turnhalle und die Aussenanlagen sollen grundsätzlich in gleichem Zustand verlassen werden, in welchem sie angetroffen wurde. Dies gilt auch für die Ordnung im Geräteraum.
13. Die Turnhalle darf nur mit sauberen, nicht markierenden Hallenschuhen oder barfuss betreten werden.
14. Turngeräte, welche für draussen bestimmt sind, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
15. Defektes oder fehlendes Turnmaterial ist mit Namen und Datum in der aufgehängten Mängelliste einzutragen und dem Abwart zu melden.

C. Benützung der Turnhalle und der Plätze für Anlässe

16. Alle Anlässe sind bewilligungspflichtig. Anlässe, welche den Schulbetrieb beeinträchtigen, bedürfen zusätzlich der Bewilligung der Schulpflege. Das Benützungsgesuch ist in jedem Fall an den Gemeinderat zu richten.
17. Werden Geräte oder Mobiliar (wie Klavier etc.) für vorgenannte Benützung oder eine andere Veranstaltung benötigt, sind diese auf dem Gesuch aufzuführen.
18. Das Gesuch ist rechtzeitig einzureichen, sodass für dessen Beurteilung genügend Zeit bleibt. Gesuche für Räumlichkeiten und Mobiliar sind mindestens zwei Monate im Voraus einzureichen.
19. Über die Saalwache entscheidet der Gemeinderat. Der Feuerwehrkommandant bestimmt die Saalwache. Die Kosten sind vom Veranstalter zu übernehmen.
20. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Bei allfälligen Dekorationen muss feuerhemmendes Material verwendet werden. Das Anbringen von Dekoration oder anderen Gestaltungselementen ist mit dem Abwart abzusprechen. Notausgänge sind freizuhalten.
21. Es dürfen keine spitzen Gegenstände auf dem Boden abgestellt werden. Diese sind zum Schutz des Bodens mit einer geeigneten Unterlage zu versehen.
22. Der Turnhallenboden muss bei jedem Anlass abgedeckt werden. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat im Zusammenhang mit dem Benützungsgesuch.
23. Festbankgarnituren dürfen in der Turnhalle nur mit abgedecktem Boden verwendet werden.
24. Die Stühle werden zur Schonung des Bodens regelmässig auf intakte Gummizapfen geprüft. Ist dennoch ein Zapfen defekt oder fehlt, darf ein Stuhl nicht verwendet werden.

25. Der Veranstalter muss die Aufwendungen für den Hauswart grundsätzlich übernehmen. In der Benützungsgebühr inbegriffen sind 90 Minuten für die Übergabe / Abnahme sowie die Grundreinigung. Weitergehende Aufwendungen werden mit einem Ansatz von Fr. 50.00 / Std. dem Veranstalter verrechnet.
26. Die fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abfalls ist Sache des Veranstalters.
27. Nach der Benützung findet eine Übergabe der benützten Lokalitäten an den Abwart statt. Dieser protokolliert allenfalls entstandene Schäden zu Händen des Gemeinderats.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

28. Bei Missachtung dieser Vorschriften und nach vorangegangener Verwarnung kann der Gemeinderat weitere Schritte erwägen.
29. Der Gemeinderat ist befugt, für einzelne Veranstaltungen oder Benutzungen zusätzliche Bestimmungen oder Auflagen aufzunehmen, die in diesem Reglement nicht aufgeführt sind.
30. Beschwerden gegen die Bedingungen der Bewilligung und den Betrieb sind innert 10 Tagen schriftlich und mit Begründung an den Gemeinderat Mandach zu richten. Der Gemeinderat Mandach entscheidet endgültig über die Beschwerde.
31. Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Dieses Reglement ist am 27. August 2007 vom Gemeinderat Mandach beschlossen worden.

Das Reglement wurde mit Beschluss vom 5. März 2018 revidiert und per sofort in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT MANDACH

Der Gemeindeammann



Lukas Erne

Der Gemeindeschreiber



Martin Hitz



